



## Allgemeine Geschäftsbedingungen | Stand August 2017

### 1. Arbeitnehmerüberlassung

ARD Förg ist Inhaber der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Ausgestellt vom Landesarbeitsamt Bayern in Nürnberg am 04.08.1995.

Der Verleiher wendet den Tarifvertrag des Bundesverbandes Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. an und hat dessen tarifliche Regelungen mit der BAP/DGB-Tarifgemeinschaft in der jeweilig geltenden Fassung mit dem Leiharbeiternehmer einzelvertraglich vereinbart.

**1.2.** Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

**1.3.** Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Leiharbeiternehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken. Nimmt der Leiharbeiternehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist ARD Förg bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird ARD Förg von der Überlassungsverpflichtung frei.

Der Entleiher stellt den witterungsunabhängigen Arbeitsplatz sicher. Bei Schlechtwetter ist eine fristlose Vertragskündigung nicht möglich. Die Leiharbeiternehmer haben sich gegenüber ARD Förg vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet. Die Leiharbeiternehmer von ARD Förg werden dem Entleiher wöchentlich, zum Monatsende und zum Einsatzende einen Zeitaufweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzeichnen. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber ARD Förg ausgesprochen wird; sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeiternehmer mitgeteilt wird.

Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen ARD Förg und dem Leiharbeiternehmer.

**1.4.** Grundlagen für die Berechnung der Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von ARD Förg gemäß Anschrift und dem vereinbarten Einsatzort, nicht die Wohnung des Leiharbeiternehmers. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit.

**1.5.** Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils Höchste zu zahlen.

**1.6.** Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Leiharbeiternehmers nicht genügen und er ARD Förg während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeiternehmers davon unterrichtet, wird ihm ARD Förg im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.

**1.7.** Die Haftung von ARD Förg für das Handeln der Leiharbeiternehmer wird ausgeschlossen; desgleichen haftet ARD Förg nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeiternehmers.

**1.8.** Der Entleiher darf den Leiharbeiternehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

**1.9.** Der Entleiher kann gegen ARD Förg keine Ansprüche aus Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

**1.10.** Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeiternehmers Ansprüche gegen ARD Förg und deren Leiharbeiternehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, ARD Förg und deren Leiharbeiternehmer davon freizustellen.

**1.11.** Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

**1.12.** Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von ARD Förg auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadensersatz, beschränkt.

Die Leiharbeiternehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt. Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen von ARD Förg in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität, so ist ARD Förg berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeiternehmer sofort abziehen.

**1.13.** Sofern der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit mit dem Mitarbeiter von der Firma ARD Förg ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist eine Vermittlungsprovision aufgrund des gleichzeitig mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossenen Personalvermittlungsvertrages an die Firma ARD Förg zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abschluss des Arbeitsvertrages auf der Initiative des Auftraggebers oder derjenigen des Mitarbeiters beruht. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Mitarbeiters in ein mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen. Die Vermittlungsgebühr beträgt 200 Stunden-Verrechnungssätze zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Liegt die Überlassungszeit unter 12 Monaten, so verringert sich die Vermittlungsgebühr pro Einsatzmonat um 1/12. Die Vermittlungsgebühr entfällt bei einer vereinbarten Überlassungszeit von 12 Monaten. Die Vermittlungsgebühr ist mit Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers beim Auftraggeber bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber zur sofortigen Zahlung fällig.

**1.14.** Die Vermittlungsgebühr bei einer reinen Vermittlung beträgt nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Mitarbeiter / Bewerber/ Freiberufler zwei Brutto-Monatsgehälter zzgl. der gesetzl. MwSt., die sofort fällig ist.

### 2. Allgemeine Vereinbarungen

Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

ARD Förg weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen. Rechnungen von ARD Förg sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug bzw. nach Vereinbarung zu bezahlen.

**2.2.** Der Entleiher/Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber ARD Förg aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ARD Förg.

**2.3.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihn möglichst nahe kommen.

**2.4.** Der Kundenbetrieb trägt für die Einhaltung der Rechtspflichten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich der ihm von der ARD Förg überlassenen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen Sorge. Er versichert die ihm obliegenden – auch vorbeugenden – Schutzpflichten zu erfüllen und den/ die ihm überlassenen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen benachteiligungsfrei zur Ausübung Ihrer Tätigkeit anzuweisen.

Im Falle einer diskriminierenden Benachteiligung eines/einer ihm überlassenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin durch eigenes oder auch fremdes Personal bzw. Dritte wird der Entleiher die ARD Förg unverzüglich nach Kenntnis hiervon informieren und sich im Einvernehmen mit der ARD Förg um eine zügige Beseitigung bzw. Unterlassung der Benachteiligung kümmern. Zuständiger Ansprechpartner ist ggf. die Beschwerdestelle der ARD Förg GmbH, Halderstrasse 16, 86150 Augsburg, Frau Brigitte Stenzel.

Sofern überlassene Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch gesetzliche Vertreter oder weisungsbefugte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kundenbetriebs im Sinn des AGG benachteiligt werden, sichert der Kundenbetrieb die Freistellung der ARD Förg von allen Ansprüchen Dritter zu.

Bei Belästigungen haftet der Kundenbetrieb auch bereits bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden und Ansprüche, die der/die betroffene Mitarbeiter/ Mitarbeiterin oder Dritte gegenüber der ARD Förg geltend machen.

Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern/Auftraggebern, die Vollkaufleute sind, Augsburg vereinbart.